

# Patient tot: Gericht kürzt Schmerzensgeld

## Angehörige ziehen vor den Bundesgerichtshof

Von Uwe Koch

Versmold (WB). Auf nur noch 100 000 Euro Schmerzensgeld hat das Oberlandesgericht Hamm das Klinikum Ravensberg in Halle (Kreis Gütersloh) verurteilt, obwohl ein Herzinfarktpatient eine »Kette von Behandlungsfehlern« erleiden musste.

Ursprünglich hatte das Landgericht Bielefeld sogar 400 000 Euro zugesprochen. Rechtsanwältin Dr. Marion Rosenke strebt eine Revision beim Bundesgerichtshof an.

Der 4. August 2004 stellte das Leben der Versmolder Familie S. auf den Kopf. Manfred S. (42) lag mit Herz-Kreislauf-Problemen seit zwei Tagen im Krankenhaus Versmold. Die Klinik fusionierte später mit dem Krankenhaus Halle zum Klinikum Ravensberg, ist seit Ende Oktober geschlossen.

Am frühen Morgen jenes Tages klagte S. über Unwohlsein. Es folgte ein Krampfanfall, dann brach der korpulente Mann mit einem Herzstillstand zusammen. Nach der Reanimation zirkulierte der Blutkreislauf und das EKG zeigte einen stabilen Zustand des Patienten, doch die Folgen des Herzstillstands waren verheerend. In der Bad Rothenfelder Schüchtermann-Klinik wurde nach der

Verlegung des Versmolders ein irreparabler Hirnschaden festgestellt.

Manfred S. lag fast vier Jahre im Wachkoma, war trotz der aufopferungsvollen Pflege durch seine Ehefrau zu keiner Kommunikation mehr fähig. Manfred S. starb am 8. März 2008. Die Witwe verklagte das Klinikum Ravensberg auf Schmerzensgeld und Schadensersatz in Höhe von insgesamt 519 000 Euro. Dr. Marion Rosenke, Fachanwältin für Medizinrecht aus Halle, machte schwerste Behandlungsfehler geltend. Gutachter Professor Dr. Wolf Rafflenbeul von der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) kam in erster Instanz vor dem Landgericht Bielefeld zu einer für das Versmolder Krankenhaus vernichtenden Expertise, er sprach von einer »Kette von groben Behandlungsfehlern«. Manfred S. hätte schon am Tag nach der Aufnahme in ein Krankenhaus mit Katheter-Labor verlegt werden müssen. S. sei in Versmold nicht »wie ein Hochrisikopatient« behandelt worden. Die 4. Zivilkammer des Landgerichts verurteilte die Klinik und einen Chefarzt zur Zahlung von 400 000 Euro. Die Kosten des Rechtsstreits sollten die Beklagten zu 80 Prozent tragen (Az. 4 O 523/05).



Strebt die Revision an: Dr. Marion Rosenke

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm (»fundamentaler Diagnoseirrtum«)

pflichtete dem Landgericht in der Sache bei und stellte auch die Haftung des Chefarztes fest, jedoch bemaß das OLG das Schmerzensgeld nur noch mit 100 000 Euro. Entscheidend dafür sei auch der Tod des Patienten im Verlauf der zweiten Instanz gewesen, daher müsse das Schmerzensgeld nach unten korrigiert werden.

»Damit werden die Beklagten finanziell für ihren eigenen Fehler belohnt«, sagte Dr. Marion Rosenke. Da das OLG die Revision nicht zuließ, hat die Rechtsanwältin Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt. Die Kostenübernahme hat die LVM Versicherung unbürokratisch zugesagt. Denn: »Auch die Kostenfolge ist unbillig«, meint die Anwältin, »und das ist mit meinem Gerechtigkeitsempfinden unvereinbar.«

Az. 3 U 245/07

### ZUR SACHE

Unvorstellbar: Ein Patient wird falsch behandelt, fällt ins Koma und stirbt nach Jahren. Klinik und Chefarzt werden dafür von der Justiz entlastet, sollen ein nur geringeres Schmerzensgeld zahlen. Den Angehörigen werden im Gegenzug höhere Prozesskosten aufgebürdet. Für Juristen ist das »rechtens«, so der Fachbegriff. Dass der Rechtsprechung auch ein moralischer Anspruch innewohnt, dass ihr bei aller Paragrafenreiterei ein Stück weit Gerechtigkeit anhaften soll, dazu sollte jetzt der Bundesgerichtshof ein Machtwort sprechen.

Uwe Koch